

Liebe Kollegin, lieber Kollege!

Die Pflege und Betreuung in den eigenen vier Wänden ist für alle Beteiligten eine große Herausforderung. Für Personen, die nahe Angehörige unter gänzlicher bzw. erheblicher Beanspruchung ihrer Arbeitskraft pflegen, gibt es zwei Möglichkeiten um ohne Beitragszahlungen Pensionsversicherungszeiten zu erwerben: entweder die **Selbstversicherung für pflegende Angehörige** oder die **Weiterversicherung für pflegende Angehörige**. Diese wichtige Leistung der Pensionsversicherung besteht schon lange – oft fehlen aber Informationen darüber.

Seit Juli 2023 gibt es für diesen Personenkreis **zusätzlich noch einen Angehörigenbonus**. Dieser beträgt **heuer € 750** und im **nächsten Jahr sind es € 1500**.

Selbstversicherung für pflegende Angehörige - § 18b Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG)

Diese Selbstversicherung für Zeiten der Pflege naher Angehöriger kann auch neben einer Erwerbstätigkeit bestehenden Pflichtversicherung in Anspruch genommen werden.

Voraussetzungen

- Pflege eines/einer nahen Angehörigen
- Pflege in häuslicher Umgebung
- Wohnsitz im Inland
- erhebliche Beanspruchung der Arbeitskraft durch die Pflege
- Anspruch auf Pflegegeld ab der **Stufe 3**

Die Selbstversicherung für pflegende Angehörige ist nicht möglich in der Zeit, wenn...

- eine Eigenpension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung oder aliquotes Pflegekarenzgeld bezogen wird, oder
- wenn jemand auf Grund eines anderen Pflegefalles selbstversichert ist oder eine Selbstversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes besteht

Beginn und Ende der Selbstversicherung

- Die Selbstversicherung beginnt mit dem Zeitpunkt, den die pflegende Person wählt. Frühestens jedoch mit dem ersten Tag des Monats in dem die Pflege beginnt. Spätestens mit dem Monatsersten nach Antragstellung
- Rückwirkend kann die Selbstversicherung höchstens ein Jahr vor der Antragstellung eingegangen werden
- Die Selbstversicherung endet mit Ende des Kalendermonats, in dem eine der Voraussetzungen wegfällt oder die pflegende Person den Austritt aus dieser Versicherung erklärt

Kosten und Beitragsentrichtung

- Der versicherten Person entstehen dabei **keine Kosten**. Die Beiträge werden zur Gänze aus Mitteln des Bundes getragen
- Die Selbstversicherung bietet daher die **Möglichkeit: kostenlos Versicherungszeiten zu erwerben**
- Als monatliche Beitragsgrundlage gilt ein Betrag von € 2.090,61

Weiterversicherung für pflegende Angehörige

Personen, die aus der Pflichtversicherung ausgeschieden sind, um nahe Angehörige zu pflegen, können sich in der Pensionsversicherung weiterversichern.

Voraussetzungen

- Anspruch der oder des pflegebedürftigen Angehörigen auf Pflegegeld zumindest der Stufe 3
- gänzliche Beanspruchung der Arbeitskraft durch die Pflege in häuslicher Umgebung
- Vorliegen bestimmter Vorversicherungszeiten

Diese Begünstigung kommt pro Pflegefall nur für eine Person in Betracht und bleibt auch während eines zeitweiligen stationären Krankenhausaufenthaltes der zu pflegenden Person aufrecht. Die Beiträge werden wie bei der Selbstversicherung zur Gänze vom Bund getragen.

[Weitere Details entnimm bitte der Information "Freiwillige Versicherungen" \(264.0 KB\)](#)

Pflegereform bringt Angehörigenbonus

- Die Regierung schaffte im Juli dieses Jahres einen sogenannten Angehörigenbonus für jene Personen, die den größten Teil der Pflege zu Hause leisten und selbst- oder weiterversichert sind
- Auch Angehörige mit geringem Einkommen - wie beispielsweise Pensionistinnen und Pensionisten gebührt der Bonus unter bestimmten Voraussetzungen

Das Antragsformular zum Angehörigenbonus für Angehörige mit geringem Einkommen findest du [hier \(435.3 KB\)](#).

- Heuer werden **€ 750** ausbezahlt. Ab **2024** beträgt der Angehörigenbonus € 125 pro Monat - **€ 1.500 im Jahr**.
- Die **erstmalige Auszahlung** des Angehörigenbonus wird voraussichtlich im Dezember 2023 (rückwirkend) erfolgen.

Für den Angehörigenbonus bei **Selbst- bzw. Weiterversicherung ist keine Antragstellung erforderlich**. Diesen bekommst **du automatisch**, sofern die **Anspruchsvoraussetzungen** vorliegen.